

452/A XX.GP

Antrag

der Abgeordneten Thomas Barmüller, Klara Motter
und weitere Abgeordnete betreffend ein Bundesgesetz,
mit dem das Gentechnikgesetz 1994 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Gentechnikgesetz 1994 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Gentechnikgesetz, BGBl. Nr. 510/1994 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 22 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Organe, die vom Bund oder von dem Land, in dem die Arbeiten mit GVO durchgeführt werden sollen, besonders dafür eingerichtet wurden, um den Schutz der Umwelt in Verwaltungsverfahren wahrzunehmen, haben in den Verfahren, in denen gemäß Abs. 3 Z 2 eine Anhörung durchzuführen ist, Parteienstellung und können als subjektives Recht die Einhaltung der zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt nach diesem Bundesgesetz bestehenden Vorschriften geltend machen. Sie sind berechtigt, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder an den 1/erfassungsgerichtshof zu erheben."

2. Dem § 39 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Organe, die vom Bund oder von dem Land, in dem die Freisetzung durchgeführt werden soll, besonders dafür eingerichtet wurden, um den Schutz der Umwelt in Verwaltungsverfahren wahrzunehmen, haben im Genehmigungsverfahren für Freisetzungen Parteienstellung und können als subjektives Recht die Einhaltung der zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt nach diesem Bundesgesetz bestehenden Vorschriften geltend machen. Sie sind berechtigt, Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder an den Verfassungsgerichtshof zu erheben."

3. § 40 (1) erster Satz entfällt.

4. In § 49 (2) werden die Worte "14 Tage" ersetzt durch die Worte "einer Woche".

5. In § 55 (2) Z 7 lit d werden die Worte "die Kennzeichnung" ersetzt durch die Worte "die klar ersichtliche und verständliche Kennzeichnung".

6. In § 81 Abs. 1 wird folgende Z 1 eingefügt:

"1 . je ein Vertreter der im Nationalrat bestehenden parlamentarischen Klubs,"

Die bisherigen Z 1 bis 6 enthalten die Bezeichnung 2 bis 7.

7. Vor § 99 wird folgender § 98a eingefügt:

"Gentechnikregister

§ 98a. (1) Die zuständigen Behörden übermitteln Zusammenfassungen der Anmeldungen und Genehmigungsanträge jeweils zu den Jahresquartalsenden an das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz. Weiters unterrichten sie das Bundesministerium für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz über die im Vollzug des Gesetzes getroffenen Entscheidungen, über gemäß § 30 Abs. 3, § 31 , § 45 Abs. 3, § 46, § 57 eingetroffene Informationen, über nachträgliche Auflagen (§§ 33, 48), über im Rahmen von Kontrollen (§ 101) bekanntgewordene sicherheitsrelevante Vorkommnisse sowie über eingetroffene Unfallmeldungen gemäß §§ 11 Abs. 2, 49 Abs. 2.

(2) Das Bundesministerium für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz hat Daten gemäß Abs. 1 sowie beim Bundesministerium für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz selbst im Rahmen seiner Behördenfunktion eingetroffene oder erhobene Daten entsprechend Abs. 1 und Zusammenfassungen der Gutachten der Gentechnikkommission und ihrer wissenschaftlichen Ausschüsse automationsgeschützt zu verarbeiten (Gentechnikregister).

(3) Personenbezogene Daten des Gentechnikregisters dürfen nur übermittelt werden an

1 Dienststellen des Bundes und der Länder, soweit die Daten für den Empfänger zur Vollziehung gesetzlicher Vorschriften zum Schutz von Gesundheit und Umwelt eine Voraussetzung bilden,

2. die Gentechnikkommission,

3. Ärzte, soweit sie diese Daten in Ausübung der Heilkunde benötigen,

4, die zuständigen Stellen ausländischer Staaten und internationaler Organisationen, soweit ein gegenseitiger Datenaustausch zum Schutz von Gesundheit und Umwelt vereinbart ist.

(4) Nähere Vorschriften über die Einrichtung, Führung und Nutzung des Gentechnikregisters sind vom Bundesminister für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz mit Verordnung zu erlassen."

8. Nach dem V. Abschnitt wird folgender neuer VI. Abschnitt eingefügt:

VI. ABSCHNITT

Haftung

§ 99a. (1) Wer eine gentechnische Anlage betreibt, wer für Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen oder für die Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen verantwortlich ist, oder wer als Hersteller oder Importeur ein Produkt, das aus gentechnisch veränderten Organismen besteht oder solche enthält, in Verkehr bringt, haftet für den Schaden an Personen und Sachen, soweit dieser auf die gentechnische Veränderung eines Organismus zurückzuführen ist.

(2) Kommt es infolge der gentechnischen Veränderung eines Organismus zu einer nachhaltigen, wenn auch nur leichten Beeinträchtigung der Umwelt, so hat die nach Abs. 1 haftpflichtige Person demjenigen, der angemessene Maßnahmen zur Feststellung, Minderung oder Beseitigung dieser Beeinträchtigung getroffen hat, die dafür aufgewendeten Kosten zu ersetzen.

(3) Für Schäden an Leben und Gesundheit von Personen infolge einer somatischen Gentherapie am Menschen haftet der Träger des Krankenhauses, in dem diese durchgeführt wird.

(4) Wird eine Gefahr für Leib und Leben von Personen oder die Gefahr einer nachhaltigen, wenn auch nur leichten Umweltbeeinträchtigung durch ein unerlaubtes Verhalten einer nach diesem Bundesgesetz haftpflichtigen Person herbeigeführt, so können die gefährdete Person und die nach § 81 Abs. 5 und 6 zur Verbandsklage Berechtigten die Unterlassung dieses Verhaltens und angemessene Maßnahmen zur Minderung und Beseitigung der Gefahr begehren.

Verursachungsnachweis

§ 99b. (1) Kann der Geschädigte als wahrscheinlich dartun, daß sein Schaden auf einen gentechnisch veränderten Organismus oder eine somatische Gentherapie zurückzuführen ist, so wird vermutet, daß der Schaden durch die gentechnische Veränderung des Organismus oder die somatische Gentherapie verursacht wurde.

Diese Vermutung wird durch den Nachweis der Unwahrscheinlichkeit der Verursachung entkräftet, Wer nachweist, daß er einen Schaden oder einen Aufwand im Sinne des § 80 erlitten hat, kann die nach diesem Bundesgesetz haftpflichtige Person, die nach den Umständen des Einzelfalls als Verursacher in Frage kommt auf Auskunft über jene Daten belangen, deren Kenntnis zur Durchsetzung von Ansprüchen nach diesem Bundesgesetz erforderlich ist (Auskunftspflicht).

(3) Insofern jemandem die Erteilung der Auskunft durch eine Rechtsvorschrift oder eine behördliche Anordnung verboten ist, ist er zur Auskunft nicht verpflichtet, hat aber dem Auskunftssuchenden die betreffende Bestimmung oder behördliche Anordnung zu bezeichnen.

(4) Erteilt die zur Auskunft verpflichtete haftpflichtige Person die Auskunft nicht, so wird vermutet, daß sie den Schaden verursacht hat. Sie kann diese Vermutung durch den Nachweis der Unwahrscheinlichkeit der Verursachung entkräften. Hat die zur Auskunft verpflichtete haftpflichtige Person die Auskunft schuldhaft überhaupt nicht oder grob fahrlässig unrichtig oder unvollständig gegeben, so ist ihr trotz Obsiegens im Haftpflichtprozeß der Ersatz der Verfahrenskosten aufzuerlegen. § 43 ZPO gilt sinngemäß. Ist in einem Verfahren über einen Anspruch nach diesem Bundesgesetz strittig, ob und in welchem Ausmaß ein Auskunftsanspruch besteht, so hat das Gericht vor Schluß der Verhandlung erster Instanz darüber durch Beschluß zu entscheiden.

(5) Ansprüche nach § 99a Abs. 2 und 4 können als Verbandsklage auch geltend gemacht werden von

1. der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, dem Österreichischen Landarbeiterkammertag, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und vom Österreichischen Gewerkschaftsbund, von

2. Umweltsanwälten, Umweltfonds und ähnlichen Stellen, denen durch gesetzliche Vorschrift die Wahrnehmung des Umweltschutzes aufgetragen ist, sowie von

3. Vereinen, die sich dem Umweltschutz widmen, soweit sie seit zumindest 5 Jahren bestehen, die von ihnen wahrgenommenen Interessen betreiben und in diesen sowohl räumlich als auch sachlich berührt werden.

(6) Ansprüche nach § 99a Abs. 4 können auch von Patientenanwälten und von Stellen, denen durch gesetzliche Vorschriften die Wahrnehmung des Konsumentenschutzes aufgetragen ist, sowie von Vereinen, die sich dem Konsumentenschutz widmen, soweit sie seit zumindest 5 Jahren bestehen, die von ihnen wahrgenommenen Interessen betreiben und in diesen sowohl räumlich als auch sachlich berührt werden, geltend gemacht werden.

(7) Vereine haben dem Beklagten auf dessen Verlangen für die Prozeßkosten Sicherheit zu leisten.

Deckungsvorsorge

§ 99c. Die nach § 99a Abs. 1 haftpflichtige Person ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß nach diesem Bundesgesetz entstehende Schadenersatzpflichten erfüllt werden können. Hat die betriebsintern dafür verantwortliche Person es schuldhaft unterlassen, dieser Verpflichtung ausreichend nachzukommen, so haftet sie dem Geschädigten persönlich. Die Höhe der Ersatzpflicht kann in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 80/1 965, über das richterliche Mäßigungsrecht gemindert werden.

§ 99d, (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird, ist auf die darin vorgesehenen Ansprüche das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch anzuwenden. Die Haftung nach diesem Bundesgesetz ist unabhängig von Rechtswidrigkeit und

Verschulden. Sie erfaßt auch Schäden an Personen infolge der Beeinträchtigung ihres Erbgutes. Bei Sachschäden wird auch für den entgangenen Gewinn gehaftet. Mehrere Personen haften zur ungeteilten Hand.

(2) Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs und andere Rechtsvorschriften, nach denen Schäden in weiterem Umfang oder von anderen Personen als nach diesem Bundesgesetz zu ersetzen sind, bleiben unberührt. Auf Schäden durch Produkte, deren Fehlerhaftigkeit auf gentechnischen Arbeiten beruht, sind die §§ 8 Z 2 und 13 PHG nicht anzuwenden".

Die bisherigen Abschnitte VI bis XII erhalten die Bezeichnung VII bis XIII.

9. Im § 111 ist folgende neue Z 17 einzufügen:

" 17. Mit der Vollziehung der Bestimmungen des VI. Abschnittes ist der Bundesminister für Justiz betraut."

Die bisherigen Z 17 bis 19 erhalten die Bezeichnung 18 bis 20.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Gesundheitsausschuß beantragt.

Erläuterungen

Zu Art. 1 und 2:

Die Umweltschutzstellen oder ähnliche Einrichtungen der Bundesländer sollen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt bei Gentechnik-Verfahren Parteistellung und das Beschwerderecht an die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts haben.

Zu Art. 3:

Die behördliche Entscheidungspflicht ist wie bei anderen Verwaltungsverfahren zu gestalten, d. h. die Entscheidung ist so rasch als möglich, längstens aber innerhalb von 6 Monaten zu fällen.

Zu Art. 4:

Die Frist um Unfälle der Behörde mitzuteilen wird von zwei auf eine Woche verkürzt.

Zu Art. 5:

Bei allen Erzeugnissen, die aus GVO bestehen oder solche enthalten wird die Verpflichtung normiert, eine klar ersichtliche und verständliche Kennzeichnung vorzunehmen. Diese Forderung wurde von allen Parlamentsparteien bereits im Bericht der Enquetekommission "Technikfolgenabschätzung am Beispiel der Gentechnologie" erhoben.

Zu Art. 6:

Der Gentechnikkommission soll zukünftig auch je ein Vertreter der im Nationalrat bestehenden parlamentarischen Klubs angehören. Damit sollen Informationsmöglichkeiten des Nationalrats vergrößert werden.

Zu Art. 7:

Durch Schaffung eines Gentechnikregisters sollen die Informations- und Kontrollmöglichkeiten verbessert werden. Der Gesundheitsminister muß sämtliche die Gentechnik betreffende Anmeldungen und Genehmigungsanträge mittels eines "Gentechnikregisters" erfassen und diese Informationen den zuständigen Experten und Behörden zur Verfügung stellen,

Zu Art. 8:

Der Verursacher eines durch gentechnisch veränderte Organismen hervorgerufenen Schadens muß für diesen voll haftbar gemacht werden können. Mit Abschnitt VI werden diese zivilrechtlichen Haftungsregelungen normiert. Darauf basierende Schadensansprüche sollen sowohl von den großen Interessensvereinigungen wie auch Umweltschutzstellen, Umweltschutzfonds, bestimmten Vereinen im Umweltschutzbereich oder etwa Patientenanwälten geltend gemacht werden können. Der Nachweis der Verursachung ist für den Geschädigten insofern zu erleichtern, als dies bereits im Forstgesetz 1975 für forstschädliche Luftverunreinigungen normiert ist. Unternehmen und Institutionen, die Gentechnikprojekte betreiben, müssen für eventuell mögliche Schäden soweit Vorsorge treffen, daß nach schlagend gewordenem Risiko Schadenersatzansprüche auch tatsächlich befriedigt werden können.